

Tarif- und allgemeine Bedingungen für die Kleinwalsertaler Bergbahn AG und die Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH

1. Die Tarif- und allgemeinen Bedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages.
2. Die Erfüllung und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Tarif- und allgemeinen Bedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Tarif- und allgemeinen Bedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Das Seilbahnunternehmen ist nach Maßgabe des Fahrplanes zur Beförderung verpflichtet, wenn
 - a) den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird und
 - b) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuwenden vermag.
6. Betrunkene Personen und Personen, welche die Bestimmungen dieser Tarif- und allgemeinen Bedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Alle Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten. Für ermäßigte Tarife ist die Vorlage eines Lichtbildausweises bzw. ein entsprechender Nachweis mit Lichtbild und Geburtsdatum zum Zeitpunkt des Verkaufsvorganges erforderlich.
8. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden. Das Referenzfoto und die sonstigen Fotos werden sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht. Es besteht auch die Möglichkeit, Liftkarten zu erwerben, welche technisch so konfiguriert sind, dass beim Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird, hierbei jedoch mit Stichprobenkontrollen durch das Liftpersonal gerechnet werden muss. Die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen werden in allen Fällen eingehalten.
10. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtendem Fahrpreis, das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone oder der Bahnanlage.
11. **MISSBRAUCH VON FAHRAUSWEISEN LOHNT SICH NICHT!**

Nicht an den Kassen gekaufte Fahrausweise sowie verloren gemeldete Fahrausweise sind an den Kartenlesern gesperrt. Um dem Missbrauch von Fahrausweisen vorzubeugen, werden ständig Kartenkontrollen im Skigebiet durchgeführt!

Bei versuchter oder erfolgter missbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung derselbe entschädigungslos eingezogen und das in den Bestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt eingehoben. Wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

 - a) Entzug des Fahrausweises und sofortiger Beförderungsausschluss.
 - b) Geldbuße in Höhe des zweifachen des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch von 100,00 Euro, sofern der Fahrgast nicht innerhalb einer Woche ab Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
 - c) Etwaige weitergehende Ansprüche wie eine Anzeige wegen des Verdachtes auf Erschleichung einer Leistung (§ 149 StGB) bzw. des Verdachtes des Betrugs (§ 146 StGB) bleiben unberührt.
12. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Seilbahnunternehmens berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
13. Nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz (EKHG) genießen nur Gäste mit einem gültigen Fahrausweis Versicherungsschutz. Der Verkauf von Bergbahntickets erfolgt ausschließlich an gekennzeichneten Kassen. Es besteht kein genehmigter Verkauf bei Privatpersonen oder Dritten – die angebotenen Karten könnten gesperrt sein!
14. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
15. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:
 - a) Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
 - b) Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
 - c) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
 - d) Nach Öffnen der Stationstüren haben die Fahrgäste so rasch als möglich die Seilbahnwagen zu betreten. Der Wagentürbereich ist anschließend freizuhalten.
 - e) Die Türen der Wagen werden teilweise automatisch geschlossen und geöffnet. Eine Verhinderung oder Beeinträchtigung des Schließ- und Öffnungsvorganges ist verboten. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.
 - f) In den Stationen und während der Fahrt ist das Rauchen verboten.
 - g) Während der Fahrt sind Abspringen, Schaukeln verboten.
 - h) Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
 - i) Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
 - j) Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigebereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 - k) Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.
 - l) Den Anweisungen des Bahnpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
16. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben. Das Betreten von Skipisten ist mit Tieren nicht gestattet. Hunde benötigen in den Kabinen einen Maulkorb und für den Transport ein kostenpflichtiges Ticket.

Hunde sind an der Leine zu führen, insbesondere auf dem Rundwanderweg Gottesacker am Ifen.
17. Bei Verstoß gegen die Beförderungsordnung, die Tarif- und allgemeinen Bedingungen, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten oder des Skiverbotes in gekennzeichneten Waldbereichen oder der FIS-Regeln erfolgt der Ausschluss von der Beförderung, in schwerwiegenden Fällen der ersatzlose Entzug des Fahrausweises und eine Strafanzeige bei der Behörde.
18. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
19. Alle Mehrtageskarten sind an aufeinanderfolgenden Tagen gültig. Im Winter ist eine Unterbrechung nur bei Tageswahlkarten möglich. Ab einer Laufzeit von 8 Tagen kann ein Mehrtages-Skipass Kleinwalsertal-Oberstdorf verlängert werden.

20. Die Ausgabe von Tages- und Mehrtagestickets erfolgt auf berührungsfreien Chipkarten mit Pfand.
Für die Chipkarte wird ein Depotpreis berechnet, welcher bei unbeschädigter Rückgabe nach Ablauf der Gültigkeit zurückerstattet wird.
Alternativ kann die Chipkarte behalten und beim nächsten Kartenkauf in unserer Region verwendet werden.
21. Mit dem Kauf einer Saisonkarte bestätigt der Kunde, dass das Bergbahnunternehmen das Foto und die Adresse speichern und für einen möglichen Neukauf in der kommenden Saison verwenden darf. Außerdem kann der Kunde zum Zeitpunkt des Vorverkaufs der kommenden Saison eine Information erhalten.
22. Der nachträgliche Umtausch oder das Verschieben der Gültigkeitsdauer von bereits genutzten Karten ist nicht möglich. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird ohne Verkaufsbeleg kein Ersatz geleistet.
23. Ergebnisse höherer Gewalt, z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbarer oder nicht zeitgerechter Behebungen entfallen.
24. Falls die Beförderung aus Gründen entfällt, die das Seilbahnunternehmen zu vertreten hat, wird der Fahrpreis auf Kulanzbasis vollständig oder teilweise rückerstattet, es sei denn, dass die Gültigkeit des Fahrausweises auch auf andere Anlagen des Seilbahnunternehmens oder auf im Tarifverbund befindliche Anlagen ausgedehnt ist. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
25. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht – mit Ausnahme von Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen – kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises. Kein Ersatz jeglicher Art bei Schlechtwetter, Abreise, Krankheit oder Verletzung sowie Betriebsstillstand einzelner Anlagen.
26. Eine Rückvergütung ist bei Skiunfällen für Fahrausweise mit einer Gültigkeit von mindestens zwei Tagen möglich. Der Verkaufsbeleg und ein ärztliches Attest eines örtlichen Arztes/Krankenhauses sind an einer der Kassen vorzulegen. Die Rückvergütung (auch anteilig) erfolgt ab dem der Letztverwendung folgenden Tag, bzw. frühestens ab dem ersten Tag nach dem Unfall. Generell erfolgt keine Rückvergütung, wenn die Berechtigung nach einem Unfall nochmals verwendet wurde. Für Begleitpersonen besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
27. Die Benutzbarkeit von Funsport-Einrichtungen kann teilweise eingeschränkt sein. Dies ergibt keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung. Benutzung nur für geübte Gäste.
28. Zu Saisonbeginn und Saisonende ist unter Umständen nur eingeschränkter Skibetrieb bzw. eingeschränktes Wanderangebot möglich und die Schließung von einzelnen Anlagen möglich.
29. Nach Betriebsschluss der Anlagen ist ständig mit Lawinsprengungen, Pistengeräten, Windseilen, Schneekanonen usw. zu rechnen.
Die Benützung der Pisten und Skirouten außerhalb der Öffnungszeiten ist lebensgefährlich.
Schließungszeiten der Bahnen und Lifte sind zu beachten! Zum Beispiel: Bei Verspätung ist der Rückweg nach Oberstdorf Fellhorn bzw. Riezlern/Kanzelwandbahn nur über die Straßenverbindung (Bus, Taxi) möglich.
30. Das Skitourengehen auf den Pisten ist außerhalb der Betriebszeiten (17.00 Uhr bis 09.00 Uhr) verboten.
31. Rettungsdienste: Im Winter überwachen ausgebildete Mitarbeiter der Pistenrettung die markierten und geöffneten Skipisten. Für den Fall einer Hilfsmaßnahme durch die Mitarbeiter oder eines Abtransports gelten die Tarife der Skiwacht Bayern. Meldestellen für einen Unfall sind alle Bergbahn-, Schleppliftstationen und Restaurants. Für eine beschleunigte Erste Hilfe bei einer Meldung die Nummer der Abfahrt angeben. Hubschrauber-Unternehmen garantieren bei Bedarf eine sofortige medizinische Versorgung und sorgen mit dem Rettungshubschrauber für einen raschen Transport in eines der nächstgelegenen Krankenhäuser. Abtransporte mittels Hubschrauber werden separat durch das Transportunternehmen verrechnet. Alle Einsätze werden von der Pistenrettung und der Rettungsleitstelle Vorarlberg koordiniert.
32. Keine Haftung für verschmutzte Kleidung. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es konstruktionsbedingt und damit unvermeidbar zum Abtropfen verschmutzten Wassers von den Führungsrollen, den Seilen und den Stützen der Lifanlage auf Gäste und Sessel kommen. Für Verschmutzungen der Kleidung durch tropfendes, bzw. auf den Sesseln stehendes Wasser wird daher nicht gehaftet.
33. Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener (z.B. Lichtbild) Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
34. Die einzelnen Leistungen, zu denen unsere Karten berechtigen, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der die Karte verkauft, handelt für andere Unternehmer nur als Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.
35. Grundsätzlich sind alle Parkplätze im Gebiet der Gemeinde Mittelberg kostenpflichtig. Die Gebühren und mögliche besondere Einstellbedingungen sind an den Automaten ersichtlich.
36. An unseren Kontrollsperrern nutzen wir RFID-Lesegeräte der SKIDATA. Diese Geräte erzeugen – wie jedes andere für drahtlose Kommunikation verwendete elektronische Gerät – elektromagnetische Felder. Für Personen mit Herzschrittmacher besteht die Möglichkeit an einzelnen Kontrollstellen (i.d.R. die Hauptzustiege), sich mit dem Personal in Verbindung zu setzen und die elektromagnetischen Felder zu umgehen.
37. **Es gelten zusätzlich die behördlichen Beförderungsbedingungen für die Einzelanlagen, insbesondere jene für Kinder, der jeweiligen Lifanlage.**
38. Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
39. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.